

§. 2.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung vorstehender Bestimmungen erforderlichen Maßregeln zu treffen, insbesondere die Ernennung der Sachverständigen, welche mit Bernahme der im §. 1 Ziffer 3 bezeichneten Untersuchungen zu betrauen sind, sowie die Entrichtung der Untersuchungsgebühren zu regeln.

§. 3.

Die Vorschrift im §. 2 der Verordnung vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.